



Änderung der Satzung der Kreissparkasse Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung der Kreissparkasse Reutlingen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse hat eine Satzungsänderung beschlossen, die eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Vorstandes für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden vorsieht. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch den Kreistag sowie des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Reutlingen beschlossen. Die Satzungsänderung ist in der als Anlage 2 angeschlossenen Synopse dargestellt.

Die Satzungsänderung bezieht sich auf die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie für die Errichtung von Gebäuden. Seit dem Jahr 1992 wurden die Zuständigkeitsgrenzen des Vorstandes für diesen Bereich nicht mehr wesentlich angehoben. Anlässlich der erfolgten Gründung einer Immobiliengesellschaft der Kreissparkasse Reutlingen, bei welcher der Geschäftsführung höhere Befugnisse für Investitionen übertragen sind, stellte sich die Frage, ob die satzungsrechtlich derzeit für den Vorstand geregelte Betragsgrenze von 250.000,00 EUR für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden der Sparkasse noch zeitgemäß und sachgerecht ist. Stetige Preissteigerungen ohne eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen haben zudem zur Folge, dass die Zuständigkeiten für den Grundstückserwerb/die Grundstücksveräußerung und die Baumaßnahmen immer seltener beim Vorstand liegen. Im Vergleich mit entsprechenden Satzungsregelungen anderer Sparkassen ist die Anhebung der Betragsgrenzen vertretbar und sachgerecht.

Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 7 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg der Zustimmung des Kreistags als Hauptorgan des Trägers und des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde.